



MERKBLATT

Flächenmonitoring 2024

STAND Mai 2024

(Version 1)

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Seit dem Jahr 2023 sind alle EU Mitgliedstaaten verpflichtet, im Bereich der Förderabwicklung auch Methoden der Fernerkundung einzusetzen.

Flächenmonitoring ist eine technische Überprüfung von Förderauflagen für beantragte Schläge mittels Satellitendaten unterschiedlicher Aufnahmezeitpunkte.

Das Flächenmonitoring ist auf alle Mehrfachanträge für flächenbezogene Beihilfen (Direktzahlungen, Ausgleichszulage und ÖPUL) anzuwenden. Die dafür verwendeten Satellitenbilder haben eine Auflösung von 10 x 10 Meter pro Pixel, sind also mit den bisher bekannten Luftbildern im eAMA nicht vergleichbar.

Das Flächenmonitoringsystem hat sich erfolgreich bewährt. Vor-Ort-Kontrollen konnten reduziert werden, und viele Landwirtinnen und Landwirte haben aktiv Rückmeldungen gegeben und die sanktionsfreien Korrekturmöglichkeiten genutzt.

Im Jahr 2023 wurden vor allem bei Flächenversiegelungen,

Schnittzeitpunktauflagen, Angabe der Kultur und bei Zwischenfruchtbegrünungen Abweichungen gegenüber der Beantragung bzw. den einzuhaltenden Förderauflagen festgestellt.

Die „AMA MFA Fotos“ App ist ein weiterer Schritt in Richtung Effizienz und Benutzerfreundlichkeit und wird mittlerweile von über 25.000 Landwirtinnen und Landwirten genutzt.

Sie steht Ihnen kostenlos zur Verfügung und ermöglicht es Ihnen Fotonachweise zu beantragten Flächen schnell und einfach an die AMA zu übermitteln, damit Sie bei Abweichungen zeitgerecht reagieren können.

Im Jahr 2024 unterliegen zusätzlich auch Auflagen im Bereich des Naturschutzes und des Erosionsschutzes im Wein, Obst und Hopfen dem Flächenmonitoring. Zudem müssen ab heuer auch jahresübergreifende Förderauflagen im Bereich der Biodiversitätsflächen überprüft werden.

Nutzen Sie die Informationen unter www.ama.at / Formulare & Merkblätter im Bereich „Flächenmonitoring“ um optimal auf die kommende Saison vorbereitet zu sein.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

INHALT

1	Flächenmonitoring Allgemein	6	3.11	Nachweis für die Vegetation der Zwischenfrucht im Begrünungszeitraum wird benötigt	15
1.1	Einleitung	6	3.12	Nachweis für den Umbruch der Zwischenfrucht wird benötigt	15
1.2	Rechtliches	7	3.13	Nachweis für eine nicht zu früh gehäckselte Begrünung wird benötigt....	16
1.3	Detailbeschreibung	8	3.14	Nachweis, dass nach Umbruch der Zwischenfruchtbegrünung Variante 1 eine Hauptkultur angebaut wurde, wird benötigt	16
2	Betroffene Maßnahmen	11	3.15	Nachweis für die Einhaltung der Auflagen für die Immergrüne Begrünungsvariante wird benötigt	16
2.1	Direktzahlungen	11	3.16	Nachweis für den Erhalt des Grünlandes wird benötigt.....	17
2.2	Ausgleichszulage	11	3.17	Nachweis für die durchgängige Begrünung der Fläche wird benötigt	17
2.3	ÖPUL	11	3.18	Nachweis, dass auf der Fläche maximal zwei Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden, wird benötigt.....	17
3	Betroffene Förderauflagen und zulässige Nachweise	12	3.19	Nachweis, dass maximal 25% der Biodiversitätsflächen des Betriebes vor dem 01.08. gepflegt wurden, wird benötigt	18
3.1	Nachweis der beantragten Kultur wird benötigt	12	3.20	Nachweis, dass die Fläche im Antragsjahr oder Vorjahr gepflegt wurde, wird benötigt	18
3.2	Nachweis für die vollständige landwirtschaftliche Nutzung des Schlages wird benötigt	13	3.21	Nachweis, dass die Fläche im Vorjahr oder Antragsjahr gepflegt wurde, wird benötigt	18
3.3	Nachweis für die landwirtschaftliche Nutzung im Gewächshaus oder Folientunnel wird benötigt	13	3.22	Nachweis, dass die Fläche nicht vor dem erlaubten Zeitpunkt umgebrochen wurde, wird benötigt.....	19
3.4	Nachweis für eine Ernte wird benötigt	13	3.23	Nachweis für die Ordnungsgemäße Neuanlage wird benötigt	19
3.5	Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses wird benötigt	13	3.24	Nachweis, dass die Fläche nicht zu früh gemäht wurde, wird benötigt.....	19
3.6	Nachweis, dass die Fläche im Antragsjahr oder im Vorjahr gemäht wurde, wird benötigt	14	3.25	Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses im zulässigen Zeitraum wird benötigt	20
3.7	Nachweis, dass die Fläche im Vorjahr oder Antragsjahr gemäht wurde, wird benötigt	14			
3.8	Nachweis für die einmalige Nutzung des Aufwuchses wird benötigt .	14			
3.9	Nachweis des ungemähten Aufwuchses wird benötigt	15			
3.10	Nachweis für den Anbau der Zwischenfrucht wird benötigt	15			

3.26	Nachweis, dass der nutzungsfreie Zeitraum eingehalten wurde, wird benötigt	20	Naturschutzbestätigung nur einmal gepflegt wurde, wird benötigt.....	25	
3.27	Nachweis, dass die Fläche ab 16.8. nicht mehr gemäht wurde, wird benötigt	21	3.42	Nachweis, dass die Fläche im vorgegebenen Zeitraum laut Naturschutzbestätigung einmal oder zweimal gepflegt wurde, wird benötigt	25
3.28	Nachweis, dass die Fläche maximal zweimal genutzt wurde, wird benötigt	21	3.43	Nachweis, dass die Fläche im vorgegebenen Zeitraum laut Naturschutzbestätigung zweimal gepflegt wurde, wird benötigt.....	25
3.29	Nachweis, dass die Fläche im relevanten Zeitraum ganzflächig begrünt war, wird benötigt	21	3.44	Nachweis, dass die Fläche erst ab dem vorgegebenen Datum laut Naturschutzbestätigung zum zweiten Mal gemäht wurde, wird benötigt.....	26
3.30	Nachweis, dass Klee oder Luzerne in Reinsaat vorhanden ist, wird benötigt	22	3.45	Nachweis, dass die Fläche bis zur vorgegebenen Frist laut Naturschutzbestätigung gemäht wurde, wird benötigt	26
3.31	Nachweis, dass eine Zweitkultur angebaut wurde, wird benötigt.....	22	3.46	Nachweis, dass die erste Pflegemaßnahme bis zur vorgegebenen Frist und die zweite Pflegemaßnahme ab der vorgegebenen Frist erfolgt ist, wird benötigt	26
3.32	Nachweis für die rechtmäßige Bewirtschaftung der Alm- oder Hutweideflächen wird benötigt	22	3.47	Nachweis, dass die laut Projektbestätigung relevante Mahd vor der vorgegebenen Frist durchgeführt wurde, wird benötigt	27
3.33	Nachweis für den Beginn der Hanfblüte wird benötigt	22	3.48	Nachweis, dass die laut Projektbestätigung relevante Mahd im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt wurde, wird benötigt	27
3.34	Nachweis für die einmalige Mahd des Aufwuchses wird benötigt	23	3.49	Nachweis, dass die Fläche im vorgegebenen Zeitraum laut Naturschutzbestätigung dreimal oder viermal gepflegt wurde, wird benötigt.....	27
3.35	Nachweis für die zweimalige Mahd des Aufwuchses wird benötigt	23	3.50	Nachweis, dass die Bodenbearbeitung vor dem vorgegebenen Datum laut Naturschutzbestätigung erfolgt ist, wird benötigt.....	28
3.36	Nachweis für die dreimalige Mahd des Aufwuchses wird benötigt	23	3.51	Nachweis, dass die Bodenbearbeitung im vorgegebenen	
3.37	Nachweis für mindestens eine Mahd des Aufwuchses wird benötigt	24			
3.38	Nachweis für die ein- bis dreimalige Mahd des Aufwuchses wird benötigt	24			
3.39	Nachweis für die ein- oder zweimalige Mahd des Aufwuchses wird benötigt	24			
3.40	Nachweis, dass die Fläche erst ab dem vorgegebenen Datum laut Naturschutzbestätigung gemäht wurde, wird benötigt	24			
3.41	Nachweis, dass die Fläche im vorgegebenen Zeitraum laut				

	Zeitraum laut Naturschutzbestätigung erfolgt ist, wird benötigt.....	28
4	AMA MFA Fotos App.....	28
4.1	Korrekturmöglichkeit auf Eigeninitiative.....	30
4.2	Fotonachweise auf Eigeninitiative	31
4.3	Fotonachweise für Referenzänderungsanträge	33
4.4	Infos und Warnungen.....	34
4.5	FunktionsErweiterungen für 2024	35
4.6	Alternative Hochlademöglichkeit als Eingabe	35
5	Aktualisierungen.....	36
6	Kontakt	37

1 FLÄCHENMONITORING ALLGEMEIN

1.1 EINLEITUNG

Seit dem Jahr 2023 sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, im Bereich der INVEKOS-Förderabwicklung Fernerkundungsmethoden, ein sogenanntes Flächenmonitoring, einzusetzen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Überprüfung von beantragten landwirtschaftlichen Flächen. Als Datenbasis werden Informationen aus in wiederkehrenden Abständen aufgenommenen Bildern der Sentinel-Satelliten oder andere zumindest gleichwertige Daten, beispielsweise geolokalisierte Fotos, verwendet.

Das Flächenmonitoring ist auf alle Mehrfachanträge für flächenbezogene Beihilfen (Direktzahlungen, Ausgleichszulage und ÖPUL) anzuwenden. Grundsätzlich wird dabei überprüft, ob eine beantragte Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, die beantragte Kultur korrekt ist und ob die inhaltlichen Förderauflagen, wie zum Beispiel Mahd oder Ernte bzw. die Mindestbewirtschaftungskriterien, erfüllt sind.

In diesem Merkblatt wird für alle flächenbezogenen Beihilfen detailliert dargestellt, welche Auflagen dem Flächenmonitoring unterliegen.

Sofern sich bei der regelmäßigen Überprüfung Hinweise auf Abweichungen im Vergleich zur Beantragung oder betreffend Einhaltung der Förderauflagen – also sogenannte zu klärende Sachverhalte – ergeben, werden diese als Aufträge von der AMA bekannt gegeben. Wenn auf diese Aufträge innerhalb von 14 Kalendertagen reagiert wird, sind im Bedarfsfall Korrekturen des Mehrfachantrags (MFA) zulässig, um allfällige Beihilfekürzungen zu vermeiden und die Qualität der Antragstellung zu erhöhen.

Um im Falle von Aufträgen zeitgerecht reagieren zu können, gibt es seit dem Mehrfachantrag 2023 die „AMA MFA Fotos“ App. Sie ermöglicht schnell und einfach zu einem beantragten Schlag bis zu drei Fotonachweise bzw. sofern erforderlich auch eine Korrektur der Beantragung an die AMA zu übermitteln, ohne dafür wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen.

Somit können Aufträge rasch mit der App gelöst werden. Dies erspart sonst erforderliche Vor-Ort-Kontrollen und gewährleistet, dass die Auszahlung fristgerecht zum nächstmöglichen Termin in voller Höhe entsprechend der aktualisierten Beantragung erfolgen kann.

Zusammenfassung:

Unter Flächenmonitoring ist eine automatisierte Prüfung der Beantragung im Mehrfachantrag und der Einhaltung der eingegangenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erreichung einer besseren Antragsqualität zu verstehen. Stellt das Flächenmonitoring eine Abweichung der Beantragung im Mehrfachantrag zur Situation in der Natur fest, wird die antragstellende Person darüber in Kenntnis gesetzt und hat danach die Möglichkeit, Nachweise zu liefern oder die Beantragung richtig zu stellen.

1.2 RECHTLICHES

Das Flächenmonitoring im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtend umzusetzen. Detailregeln finden sich in der Verordnung (EU) 2022/1173, dem österreichischen GAP-Strategieplan im Kapitel 7.3.1.1.4 sowie im Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021) und in der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV).

Daraus ergibt sich, dass das Flächenmonitoring auf allen landwirtschaftlichen Flächen zur Anwendung kommt, für die flächenbezogene Beihilfen laut Kapitel 2 beantragt wurden. Es ist nicht erforderlich, dass eine Zustimmung zur Datenauswertung erteilt wird und andererseits auch nicht möglich, sich davon "abzumelden". Der Datenschutz ist gewährleistet, da die Satellitendatenauswertung in anonymisierter Form durch beauftragte Firmen erfolgt und im Detail nur für die AMA einsehbar ist.

Von der Beantragung abweichende Ergebnisse werden, sofern der zu klärende Sachverhalt nicht nach nochmaliger Überprüfung durch AMA-Fachleute gelöst werden kann, den betroffenen antragstellenden Personen als Auftrag mitgeteilt.

Diese Mitteilung erfolgt

- mittels Push-Nachricht in der „AMA MFA Fotos“ App inklusive zweimaliger Erinnerung
- durch Versand einer E-Mail an die in den eAMA-Kundendaten angegebene Mailadresse
- durch Anzeige eines Plausibilitätsfehlers für die betroffenen Schläge im eAMA unter dem Register „Flächen“ in der Antragsübersicht

Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Verständigungen. Eine korrekt angegebene und regelmäßig abgefragte Mailadresse in den Kundendaten im eAMA ist daher dringend zu empfehlen.

In Verbindung mit monitoringfähigen Förderauflagen ist es zulässig, dass Korrekturen bis zu 15 Tage vor der Auszahlung durchgeführt werden können, sofern die antragstellende Person über entsprechende Abweichungen informiert wurde. Es werden im Falle von festgestellten Abweichungen grundsätzlich keine Sanktionen verhängt, sofern eine Korrektur des Antrags erfolgt oder die richtige Beantragung nachgewiesen wird. Die Auszahlung kann in voller Höhe entsprechend der aktualisierten Beantragung erfolgen.

Durch die Einführung des Flächenmonitorings sind monitoringfähige Sachverhalte nicht mehr Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen. Dies führt dazu, dass sich die Zahl der vor Ort durchgeführten Flächenkontrollen und insbesondere die Dauer der Vor-Ort-Kontrollen deutlich verringert.

1.3 DETAILBESCHREIBUNG

Grundsätzlich handelt es sich beim Flächenmonitoring um eine monatlich wiederkehrende Überprüfung während des gesamten für den Mehrfachantrag 2024 relevanten Zeitraums. Es werden daher Satellitendaten des Zeitraumes 01.09.2023 (mit beginnendem Herbstanbau) bis 30.04.2025 (Ende der Zeiträume für Zwischenfruchtbegrünungen) als Datenquelle herangezogen.

Die für das Flächenmonitoring verwendeten Informationen stammen von den auch schon bisher öffentlich zugänglichen Sentinel-Satelliten der Copernicus-Mission der Europäischen Weltraumagentur (ESA). Unterschieden wird dabei zwischen den optischen Sentinel-2 Satelliten, welche nur Daten liefern, wenn es nicht bewölkt ist und den Radardaten der Sentinel-1 Satelliten, welche auch bei bedecktem Himmel Ergebnisse liefern. Darüber hinaus können für weitere spezifische Anwendungsfälle auch andere, zumindest gleichwertige Daten eingesetzt werden.

Die Sentinel-2 Satelliten nehmen alle drei bis fünf Tage Bilder mit einer Auflösung von 10 x 10 m auf und sind nicht mit dem Luftbild im eAMA INVEKOS-GIS zu verwechseln, welches eine Auflösung von 0,20 x 0,20 m aufweist. Ausgewertet werden alle 13 spektralen Kanäle, das sind die für das menschliche Auge sichtbaren und auch die nicht sichtbaren Kanäle, wie zum Beispiel Infrarot.



Abbildung 1: Links ein Luftbild aus dem eAMA und rechts dazu ein Sentinel-2 Bild des selben Bereichs

Hinweis:

Da die Copernicus-Daten öffentlich zugänglich sind, können sie beispielsweise unter www.sentinel-hub.com abgerufen werden.

Zu vordefinierten Überprüfungszeitpunkten werden unter Berücksichtigung der Vegetationsperiode und der für die Förderauflagen einzuhaltenden Zeiträume alle bis dahin vorliegenden Satellitenbilder ausgewertet. Im Bedarfsfall werden die monatlichen Überprüfungsintervalle in der Hauptvegetationsperiode verkürzt, beispielsweise bei der

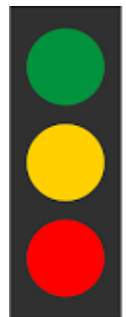
Überprüfung von Mahdereignissen. Andererseits werden während der Wintermonate bestimmte Überprüfungen ausgesetzt.

Die Auswertungen liefern Ergebnisse für folgende Sachverhalte bzw. landwirtschaftliche Tätigkeiten:

- Flächenversiegelung, insbesondere durch dauerhafte Strukturen
- Teilweise Landnutzung mit nicht beihilfefähigen Kulturen
- Wechsel zwischen Dauerkulturen, Ackerland und Dauergrünland
- Kulturgruppen aufbauend auf den beantragten Schlagnutzungsarten
- Mahdereignisse im Dauergrünland und Ackerfutter
- Ernteereignisse bei Ackerkulturen
- Unterscheidung der Bodenbedeckung zwischen Vegetation und Schwarzbrache

Diese Erkenntnisse werden maßnahmenspezifisch zur Überprüfung der monitoringfähigen Förderauflagen herangezogen. Dabei werden folgende Ergebniskategorien im Sinne eines Ampelsystems unterschieden:

- Die Förderauflage konnte eindeutig überprüft werden und wurde eingehalten, sogenannte „grüne Fälle“
- Die Förderauflage konnte nicht eindeutig überprüft werden und daher ist keine Aussage über ihre Einhaltung möglich, sogenannte „gelbe Fälle“
- Die Förderauflage konnte eindeutig überprüft werden und wurde nicht eingehalten, sogenannte „rote Fälle“



In weiterer Folge werden nur „rote Fälle“ als Hinweise auf zu klärende Sachverhalte einer weiteren Beurteilung durch AMA-Fachleute unterzogen. Wenn in der AMA keine Klärung erfolgen kann (beispielweise durch die Überprüfung mittels Bildmaterial, bereits übermittelte Unterlagen, geolokalisierte Fotos ...) wird die antragstellende Person mittels eines Auftrages über den Sachverhalt informiert.

Hinweis:

Um schnellstmöglich über eventuelle Aufträge informiert zu werden und zeitgerecht reagieren zu können, wurde die „AMA MFA Fotos“ App entwickelt. Details dazu finden sich im Kapitel 4 dieses Merkblatts.

Innerhalb von 14 Kalendertagen sind folgende Reaktionen möglich, um allfällige Beihilfekürzungen zu vermeiden.

Hinweis:

- Nachweis durch Foto(s), dass die bisherige Beantragung korrekt ist mit der „AMA MFA Fotos“ App oder als Online Eingabe „Fotonachweise Flächenmonitoring“ im Internetserviceportal eAMA

ODER

- Korrektur der Antragsdaten mit der „AMA MFA Fotos“ App oder direkt in der Flächenerfassung des Mehrfachantrages

Wenn festgestellt wurde, dass tatsächlich gegen eine Förderauflage verstoßen wurde, ist jedenfalls eine Korrektur des Mehrfachantrages durchzuführen. Es reicht nicht aus, den Verstoß mittels Foto zu dokumentieren.

Beispiel:

Ein Teil einer beantragten Fläche wird aufgrund eines neuen Hauses nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die betroffene Fläche ist durch Anpassung der Schlagdigitalisierung aus der Beantragung zu entfernen. Es reicht nicht aus, nur ein Foto mit dem Haus an die AMA zu übermitteln.

Bevor Aufträge versendet werden, wird je Förderauflage auch der optimale Zeitraum für den Versand berücksichtigt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Aufträge so spät als möglich, aber so früh wie nötig versendet werden, um die Anzahl der benötigten Nachweise so gering wie möglich zu halten und andererseits die Beweisbarkeit noch zu ermöglichen. Trotzdem liegt es im eigenen Interesse aller antragstellenden Personen bei in diesem Merkblatt beschriebenen monitoringfähigen Förderauflagen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten gegebenenfalls Fotonachweise zu erstellen, damit diese im Bedarfsfall verfügbar sind. Bestens dafür geeignet ist die „AMA MFA Fotos“ App (siehe Kapitel 4.2), da damit auch ohne erhaltene Aufträge Fotonachweise direkt an die AMA übermittelt werden können. Durch Angabe einer Kategorie stehen die Bilder den AMA-Fachleuten im Bedarfsfall bereits zur Verfügung und es muss nicht erneut nachgefragt werden.

Wird seitens der antragstellenden Person auf die Aufträge nicht reagiert, erfolgt nach verstrichener Frist die Klärung durch die AMA. Werden in diesen Fällen Verstöße gegen die Förderauflagen festgestellt, so müssen diese Erkenntnisse so berücksichtigt werden, als wären sie im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt worden. Dies kann daher entsprechende Förderungskürzungen nach sich ziehen.

Ab dem Jahr 2024 werden, um die Vorteile des Flächenmonitorings noch besser nutzen zu können, auch Infos und Warnungen an die antragstellende Person ausgesandt (siehe Kapitel 4.4). Dadurch soll bereits im Vorhinein auf die Einhaltung bestimmter, meist jahresübergreifender, Förderauflagen hingewiesen werden.

Es gibt folgende wesentliche Unterschiede zu Aufträgen für zu klärende Sachverhalte aufgrund von „roten Fällen“:

- längere Frist, zumeist 56 Tage
- keine zwingende Antwort erforderlich
- keine Klärung durch AMA, wenn keine Antwort erfolgt
- spezielle Hinweise durch Text oder Symbolik, dass es sich um Hinweis oder Warnung handelt (in der App, in der Informationsmail und im Plausibilitätsfehler)
- Neuerlicher Hinweis, wenn „roter Fall“ daraus entsteht

2 BETROFFENE MAßNAHMEN

2.1 DIREKTZAHLUNGEN

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)
- Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)

2.2 AUSGLEICHSZULAGE

- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

2.3 ÖPUL

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
- Biologische Wirtschaftsweise
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Erosionsschutz Acker
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen ab 2024
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz ab 2024
- Natura 2000 – Landwirtschaft ab 2024

Des Weiteren werden bei den folgenden Maßnahmen zumindest die Korrektheit der beantragten Schlagnutzungsart und die allgemeinen Mindestbewirtschaftungskriterien überprüft:

- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
- Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

3 BETROFFENE FÖRDERAUFLAGEN UND ZULÄSSIGE NACHWEISE

Die in diesem Kapitel verwendeten Überschriften für die nötigen Nachweise werden als Auftragstext in der „AMA MFA Fotos“ App und als Plausibilitätsfehler im eAMA in der Beilage Feldstückliste des jeweiligen Mehrfachantrags angezeigt.

Beispiele:

Wenn beim Flächenmonitoring eine fehlerhafte Kulturbeantragung (z. B. Wechselwiese statt Körnermais) oder eine nicht eingehaltene Förderaufgabe (z.B. Grünlandumbruch in der ÖPUL Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“) festgestellt wird, wird die antragstellende Person von der AMA über die Abweichung informiert.

3.1 NACHWEIS DER BEANTRAGTEN KULTUR WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe beihilfefähige Kulturgruppe für Direktzahlungen

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von abgeernteter Kultur mit erkennbaren Ernterückständen
- Foto, das die Mindestbewirtschaftungskriterien laut § 20 Abs. 2 der GSP-AV nachweist

Förderaufgabe beihilfefähige Kulturgruppe für Ausgleichszulage

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von abgeernteter Kultur mit erkennbaren Ernterückständen
- Für Bracheflächen: Foto, das die Mindestbewirtschaftungskriterien laut § 20 Abs. 2 der GSP-AV nachweist

Förderaufgabe zulässige Kultur für ÖPUL

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von abgeernteter Kultur mit erkennbaren Ernterückständen

Förderaufgabe Kulturgruppenübereinstimmung für Bergmahd und Dauerweiden

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von beweideter oder genutzter Fläche mit erkennbaren Hinweisen, um die korrekte Nutzung zu belegen

3.2 NACHWEIS FÜR DIE VOLLSTÄNDIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DES SCHLAGES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe keine Versiegelung bzw. nicht landwirtschaftliche Nutzung

Mögliche Nachweise:

- Foto von landwirtschaftlicher Fläche ohne dauerhafte Versiegelung

3.3 NACHWEIS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IM GEWÄCHSHAUS ODER FOLIEN-TUNNEL WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe landwirtschaftliche Nutzung im geschützten Anbau

Mögliche Nachweise:

- Foto von landwirtschaftlicher Fläche mit baulicher Einrichtung für geschützten Anbau inkl. erkennbarer landwirtschaftlicher Nutzung im Inneren

3.4 NACHWEIS FÜR EINE ERNTE WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe Ernte von Ackerkulturen

Mögliche Nachweise:

- Foto mit erkennbarer Ernte, die stattfindet bzw. teilweise stattgefunden hat oder begonnen wurde
- Foto mit Ernterückständen oder Hinweisen, die auf eine Ernte schließen lassen
- Foto mit offenem Boden
- Foto mit Folgekultur oder Begrünung

3.5 NACHWEIS FÜR DIE NUTZUNG DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe Mähen von Grünland oder Ackerfutter

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gemähtem Grünland oder Ackerfutter
- Foto mit gepflegter Grünland/Ackerfutterfläche ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs

3.6 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM ANTRAGSJAHR ODER IM VORJAHR GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe Mähen von Bergmähdern für Direktzahlungen und Ausgleichszulage zumindest jedes zweite Jahr

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gemähter Bergmahd
- Foto mit gepflegter Bergmahd ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs

3.7 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM VORJAHR ODER ANTRAGSJAHR GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Warnung
siehe Kapitel
1.3 und 4.4



Förderaufgabe Mähen von Bergmähdern für Direktzahlungen und Ausgleichszulage zumindest jedes zweite Jahr

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gepflegter Bergmahd ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs
- wenn die Fläche heuer bereits gemäht wurde, dann ein Foto mit gemähter Bergmahd
- wenn die Fläche für das Antragsjahr noch gemäht wird, wird empfohlen einen Fotonachweis von der Mahd zu übermitteln

3.8 NACHWEIS FÜR DIE EINMALIGE NUTZUNG DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe Mähen von Bergmähdern für ÖPUL mit Code BM1, BM2 oder BM3

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gemähter Bergmahd
- Foto mit gepflegter Bergmahd ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs
- Foto, auf dem ersichtlich ist, dass die Fläche nur einmal gemäht wurde

3.9 NACHWEIS DES UNGEMÄHTEN AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe keine Mahd bei Dauerweide

Mögliche Nachweise:

- Foto von beweideter Fläche mit erkennbaren Hinweisen, die den Weidecharakter belegen
- Foto mit überständigem Bewuchs der eine Mahd widerlegt

Förderaufgabe keine Mahd von Bergmähdern für ÖPUL mit Code BM0

Mögliche Nachweise:

- Foto mit überständigem Bewuchs, der eine Mahd widerlegt

3.10 NACHWEIS FÜR DEN ANBAU DER ZWISCHENFRUCHT WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe Anbau von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten

Mögliche Nachweise:

- Foto mit ordnungsgemäßer Begrünung

3.11 NACHWEIS FÜR DIE VEGETATION DER ZWISCHENFRUCHT IM BEGRÜNUNGSZEITRAUM WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe Bestand von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten

Mögliche Nachweise:

- Foto mit ordnungsgemäßer Begrünung
- Foto einer abgefrosteten, aber noch stehenden Begrünung bei Variante 2, 4, 5, die auch bereits gehäckselt sein darf, sofern Foto nach 31.10. gemacht wurde
- wenn der Auftrag nach Ende des Begrünungszeitraums der jeweiligen Variante versendet wurde, Foto mit erkennbaren Begrünungsresten nach etwaigem Umbruch oder in der Folgekultur

3.12 NACHWEIS FÜR DEN UMBRUCH DER ZWISCHENFRUCHT WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe Umbruch von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten (alle außer Variante 7)

Mögliche Nachweise:

- bei Variante 1 zwingend ein Foto von der Folgekultur
- bei anderen Varianten: ein Foto der Folgekultur oder
- ggf. ein Foto von umgebrochener Fläche mit Begrünungsresten

3.13 NACHWEIS FÜR EINE NICHT ZU FRÜH GEHÄCKSELTE BEGRÜNUNG WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe kein Häckseln von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten bis 31.10.2024

Mögliche Nachweise:

- Foto eines nicht gehäckselten und somit ordnungsgemäß stehenden Begrünungsbestandes
- Foto eines genutzten Begrünungsbestandes auf dem ersichtlich ist, dass der Aufwuchs verbracht wurde
- Bei Variante 3 für Aufträge nach verstrichenem Begrünungszeitraum bzw. bei anderen Varianten für Aufträge nach verstrichenem Verbotszeitraum ein Foto, das die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zum Zeitpunkt der Fotoerstellung beweist
- Bestätigung für Mahd und Abtransport für Verfütterung, wenn GVE am Betrieb gehalten werden oder durch Rechnungen oder vergleichbare Nachweise im Falle von Verkäufen an andere Betriebe

3.14 NACHWEIS, DASS NACH UMBRUCH DER ZWISCHENFRUCHTBEGRÜNUNG VARIANTE 1 EINE HAUPTKULTUR ANGEBAUT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe Anbau einer winterharten Hauptkultur im Herbst nach dem Umbruch von Zwischenfrucht Begrünungsvariante 1

Mögliche Nachweise:

- Foto von nachfolgender Hauptkultur auf der Fläche

3.15 NACHWEIS FÜR DIE EINHALTUNG DER AUFLAGEN FÜR DIE IMMERGRÜNE BEGRÜNUNGSVARIANTE WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres

Mögliche Nachweise:

- Fotos von betroffenen Schlägen, die zum Zeitpunkt des Auftrages eine Begrünung aufweisen, wenn es für die Klärung der Situation hilfreich ist
- Hochladen der Aufzeichnungen als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6 (idealerweise gesamtbetrieblich zur Plausibilisierung, wenn es sich um ähnlich bewirtschaftete Schläge handelt), speziell wenn der fragliche Zeitraum bereits zu lange vorbei ist

3.16 NACHWEIS FÜR DEN ERHALT DES GRÜNLANDES WIRD BENÖTIGT



Förderauflage Grünlandumbruchsverbot bei ÖPUL-Maßnahme Humuserhalt und Bodenschutz

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäßen, ggf. umbruchslos erneuerten Grünlandfläche

3.17 NACHWEIS FÜR DIE DURCHGÄNGIGE BEGRÜNUNG DER FLÄCHE WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abflusswege (Code BAW) - Vegetation

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäß begrünten Fläche je nach beantragter Schlagnutzungsart

3.18 NACHWEIS, DASS AUF DER FLÄCHE MAXIMAL ZWEI PFLEGEMAßNAHMEN DURCHGEFÜHRT WURDEN, WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abflusswege (Code BAW) - Mähen/Häckseln ist maximal 2x pro Jahr erlaubt

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht (zu häufig) gehäckselten/genutzten Bestandes je nach Zeitpunkt der Fotoaufnahme

3.19 NACHWEIS, DASS MAXIMAL 25 % DER BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN DES BETRIEBES VOR DEM 01.08. GEPFLEGT WURDEN, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS) – Auf 75 % der Biodiversitätsflächen ist je Kalenderjahr Mähen/Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt

Mögliche Nachweise:

- Foto einer noch nicht gepflegten Biodiversitätsfläche
- Foto einer frisch gepflegten Biodiversitätsfläche, das aufgrund des Zeitpunkts nachweist, dass die Fläche erst ab 01.08. gepflegt wurde

3.20 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM ANTRAGSJAHR ODER VORJAHR GEPFLEGT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abfluswege (Code BAW) - Fläche muss mindestens 1x jedes zweite Jahr gemäht oder gehäckselt werden

Mögliche Nachweise:

- Foto mit im Antragsjahr gepflegter Brachefläche
- Foto mit gepflegter Brachefläche ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs

3.21 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM VORJAHR ODER ANTRAGSJAHR GEPFLEGT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Warnung
siehe Kapitel
1.3 und 4.4

Förderaufgabe Grünbracheflächen auf Acker für DIZA und AZ und ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abfluswege (Code BAW) - Fläche muss mindestens 1x jedes zweite Jahr gemäht oder gehäckselt werden

Mögliche Nachweise:

- Foto mit im Antragsjahr gepflegter Brachefläche
- Foto mit gepflegter Brachefläche ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs
- wenn die Fläche für das Antragsjahr noch gepflegt wird ist, wird empfohlen einen Fotonachweis von der Pflegemaßnahme zu übermitteln

3.22 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE NICHT VOR DEM ERLAUBTEN ZEITPUNKT UMGEBOCHEN WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abflusswege (Code BAW) – Umbruch frühestens im zweiten Jahr erst ab dem erlaubten Zeitpunkt

Mögliche Nachweise:

- Foto einer noch nicht umgebrochenen Fläche, z.B. Grünbrache oder Sonstiges Feldfutter
- Foto einer neu angelegten Winterung oder Zwischenfrucht für Umbrüche, die ab dem 01.08. erfolgt sind
- Foto einer frisch umgebrochenen Fläche für Hinweise, die nach dem 15.09. versendet wurden

3.23 NACHWEIS FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄßE NEUANLAGE WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker mit Code DIVRS – Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäß eingesäten Fläche mit unterschiedlichem Pflanzenbestand



Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVRS – Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäß eingesäten Fläche mit unterschiedlichem Pflanzenbestand

3.24 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE NICHT ZU FRÜH GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVSZ – keine Mahd im Verbotszeitraum bei Schnittzeitpunktverzögerung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht gemähten Grünlandbestandes
- Aufgrund des Fotozeitpunkts auch ein Foto einer gemähten Grünlandfläche oder eines jungen Aufwuchses, wenn die Verbotsfrist bereits verstrichen ist



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVRS – keine Mahd im Verbotszeitraum nach Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht gemähten Grünlandbestandes oder eines jungen Aufwuchses
- Aufgrund des Fotozeitpunkts auch ein Foto einer gemähten Grünlandfläche, wenn die Verbotsfrist bereits verstrichen ist

3.25 NACHWEIS FÜR DIE NUTZUNG DES AUFWUCHSES IM ZULÄSSIGEN ZEITRAUM WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVSZ – erste Mahd im zulässigem Zeitraum bei Schnittzeitpunktverzögerung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Fläche wird noch gemäht innerhalb der 14-Tagesfrist und ein Foto davon übermittelt
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVAGF – erste Mahd bei Altgrasflächen im zulässigem Zeitraum

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes

3.26 NACHWEIS, DASS DER NUTZUNGSFREIE ZEITRAUM EINGEHALTEN WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVNFZ oder ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung – Einhaltung des nutzungsfreien Zeitraums nach der ersten Nutzung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines Schlages, der schon einmal gemäht wurde (keine überständigen Flächen) und mittlerweile wieder eine Bestandshöhe erreicht hat, die auf die Einhaltung der neun Wochen schließen lässt
- Foto einer frisch gemähten Fläche, das darauf schließen lässt, dass die 2. Mahd erst so kürzlich erfolgt ist, dass die 9 Wochen eingehalten sein können
- Plausibilisierung mittels Aufzeichnungen, die als Eingabe im eAMA hochgeladen werden (siehe Punkt 4.6)

3.27 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE AB 16.8. NICHT MEHR GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT

- Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVAGF – keine Mahd im Verbotszeitraum von Altgrasflächen

Mögliche Nachweise:

- Foto eines eher älteren bzw. überständigen Grünlandbestandes

3.28 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE MAXIMAL ZWEIMAL GENUTZT WURDE, WIRD BENÖTIGT

- Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVRS – maximale Nutzungen nach Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht (zu häufig) gemähten Grünlandbestandes

3.29 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM RELEVANTEN ZEITRAUM GANZFLÄCHIG BEGRÜNT WAR, WIRD BENÖTIGT

- Förderaufgabe ÖPUL Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen – Bestimmungen für ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen

Mögliche Nachweise:

- Foto einer flächendeckenden Begrünung in allen Fahrgassen, wo maximal im Bereich um die Stämme die Fläche offengehalten ist
- Foto einer neu angelegten Begrünung, mit dem aufgrund des Zeitpunkts auf die Einhaltung der vegetationsfreien Zeit von maximal 8 Wochen bis zum 01.10. rückgeschlossen werden kann

3.30 NACHWEIS, DASS KLEE ODER LUZERNE IN REINSAAT VORHANDEN IST, WIRD BENÖTIGT

Für den Erhalt des Ackerstatus ist es erforderlich, dass im Falle von umgebrochenen bestimmten Ackerfutterflächen, Grünbracheflächen oder Grünlandflächen der Anbau von Klee oder Luzerne nachgewiesen werden muss.

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche mit mindestens 90 % Kleeanteil

3.31 NACHWEIS, DASS EINE ZWEITKULTUR ANGEBAUT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Für den Erhalt des Ackerstatus ist es erforderlich, dass im Falle von bestimmten Doppelschlagnutzungen der Anbau der Zweitkultur nachgewiesen werden muss.

Mögliche Nachweise:

- Foto von Zweitkultur auf der Fläche z.B. Feldgemüse oder Silomais

3.32 NACHWEIS FÜR DIE RECHTMÄßIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER ALM- ODER HUTWEIDEFLÄCHEN WIRD BENÖTIGT

Für Alm-oder Hutweideflächen ist im Falle von Veränderungen (z.B. Bautätigkeiten) die rechtmäßige Beantragung mittels Fotos zu belegen. Sofern eine Korrektur des Antrages erforderlich ist, da die Fläche nicht mehr beihilfefähig ist, kann diese im eAMA durchgeführt werden.

Mögliche Nachweise:

- Foto von einer beihilfefähigen Alm- oder Hutweidefläche, die den von der Veränderung betroffenen Bereich zeigt.
- Nachweis des Baubeginns bzw. der Grundinanspruchnahme

3.33 NACHWEIS FÜR DEN BEGINN DER HANFBLÜTE WIRD BENÖTIGT



Info
siehe Kapitel
1.3 und 4.4

Förderaufgabe: Hanf darf nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende geerntet werden, außer wenn auf der betroffenen Fläche bereits eine Hanfprobenahme von der AMA durchgeführt wurde

Mögliche Nachweise:

- Foto mit Hanfkultur zu Beginn der Blüte
- Foto mit Hanfkultur auf dem der Blühzeitpunkt ableitbar ist

3.34 NACHWEIS FÜR DIE EINMALIGE MAHD DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht

3.35 NACHWEIS FÜR DIE ZWEIMALIGE MAHD DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht

3.36 NACHWEIS FÜR DIE DREIMALIGE MAHD DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht

3.37 NACHWEIS FÜR MINDESTENS EINE MAHD DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes

3.38 NACHWEIS FÜR DIE EIN- BIS DREIMALIGE MAHD DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes

3.39 NACHWEIS FÜR DIE EIN- ODER ZWEIMALIGE MAHD DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes

3.40 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE ERST AB DEM VORGEGEBENEN DATUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz oder Natura 2000 - Landwirtschaft laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht

3.41 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM VORGEGEBENEN ZEITRAUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG NUR EINMAL GEPFLEGT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer gepflegten Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzaufgabe plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. einer nicht überständigen Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzaufgabe plausibel macht

3.42 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM VORGEGEBENEN ZEITRAUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG EINMAL ODER ZWEIMAL GEPFLEGT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer gepflegten Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzaufgabe plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. einer nicht überständigen Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzaufgabe plausibel macht

3.43 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM VORGEGEBENEN ZEITRAUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG ZWEIMAL GEPFLEGT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer gepflegten Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzaufgabe plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. einer nicht überständigen Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzaufgabe plausibel macht
- Plausibilisierung mittels (auch freiwillig geführter) Aufzeichnungen, die hochgeladen werden als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6

3.44 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE ERST AB DEM VORGEGEBENEN DATUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG ZUM ZWEITEN MAL GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Plausibilisierung mittels (auch freiwillig geführter) Aufzeichnungen, die hochgeladen werden als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6

3.45 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE BIS ZUR VORGEGEBENEN FRIST LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes

3.46 NACHWEIS, DASS DIE ERSTE PFLEGEMAßNAHME BIS ZUR VORGEGEBENEN FRIST UND DIE ZWEITE PFLEGEMAßNAHME AB DER VORGEGEBENEN FRIST ERFOLGT IST, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer gepflegten Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. einer nicht überständigen Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Plausibilisierung mittels (auch freiwillig geführter) Aufzeichnungen, die hochgeladen werden als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6

3.47 NACHWEIS, DASS DIE LAUT PROJEKTBESTÄTIGUNG RELEVANTE MAHD VOR DER VORGEgebenEN FRIST DURCHGEFÜHRT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Plausibilisierung mittels (auch freiwillig geführter) Aufzeichnungen, die hochgeladen werden als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6

3.48 NACHWEIS, DASS DIE LAUT PROJEKTBESTÄTIGUNG RELEVANTE MAHD IM VORGEgebenEN ZEITRAUM DURCHGEFÜHRT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Plausibilisierung mittels (auch freiwillig geführter) Aufzeichnungen, die hochgeladen werden als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6

3.49 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE IM VORGEgebenEN ZEITRAUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG DREIMAL ODER VIERMAL GEPFLEGT WURDE, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer gepflegten Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. einer nicht überständigen Brachefläche, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung der Naturschutzauflage plausibel macht

- Plausibilisierung mittels (auch freiwillig geführter) Aufzeichnungen, die hochgeladen werden als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.6

3.50 NACHWEIS, DASS DIE BODENBEARBEITUNG VOR DEM VORGEGEBENEN DATUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG ERFOLGT IST, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto mit offenem Boden
- Foto mit der laut Naturschutzaufgabe definierten neu aufgelaufenen Folgekultur, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung plausibel macht

3.51 NACHWEIS, DASS DIE BODENBEARBEITUNG IM VORGEGEBENEN ZEITRAUM LAUT NATURSCHUTZBESTÄTIGUNG ERFOLGT IST, WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Naturschutz laut gültiger Projektbestätigung

Mögliche Nachweise:

- Foto mit offenem Boden
- Foto mit der laut Naturschutzaufgabe definierten neu aufgelaufenen Folgekultur, das abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die Einhaltung plausibel macht

4 AMA MFA FOTOS APP

Um im Falle von Aufträgen in Verbindung mit dem Flächenmonitoring zeitgerecht reagieren zu können, gibt es seit dem Mehrfachantrag 2023 die kostenlose „AMA MFA Fotos“ App. Sie ermöglicht schnell und einfach zu einem beantragten Schlag bis zu drei Fotonachweise bzw. sofern erforderlich auch eine Korrektur der Beantragung an die AMA zu übermitteln, ohne wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen.

Die „AMA MFA Fotos“ App steht im Google Playstore und im iOS-App-Store zur Verfügung. In der Huawei-App-Gallery kann sie auch downgeloadet werden, jedoch ist der Funktionsumfang eingeschränkt.

Nach Installation und Anmeldung mit der Betriebsnummer oder ID-Austria wird man über Aufträge mittels einer „Push-Nachricht“ am Handy informiert.

Danach kann in den nächsten 14 Kalendertagen die Beantragung entweder durch Korrektur des Mehrfachantrags richtiggestellt werden oder es können Nachweise (z.B. geolokalisierte Fotos, Aufzeichnungen) für die richtig erfolgte Beantragung im Mehrfachantrag übermittelt werden. Der Vorteil der App liegt darin, dass ein vor Ort aufgenommenes Foto vom betroffenen Schlag gleich direkt hochgeladen werden kann.

Auch Änderungen der Schlagnutzungsart, der Begrünungsvariante oder der Schlagcodierung sind über die App möglich.

Zusätzlich sind in der App zur Information jederzeit alle aktuell beantragten Schläge des Mehrfachantrags in der Schlagliste ersichtlich.

Informationen betreffend Download und Verwendungsmöglichkeit für Android- und Apple Geräte sind:

- in der Kurzanleitung und dem detaillierten Benutzerhandbuch unter [AMA Mehrfachantrag Merkblätter/Handbücher](#)

- und im Youtube-Kanal [Videos zum Flächenmonitoring](#)

zu finden.



Mit folgenden QR Codes kann die App heruntergeladen werden:

Google Play Store	Apple App Store	Huawei App Gallery *)
 	 	 

*) Eingeschränkter Funktionsumfang aufgrund von Beschränkungen durch Huawei. Daher können damit keine Aufträge abgearbeitet werden.

Alle Funktionen zentral im Griff.



Abbildung 2: Auszug aus der Kurzanleitung der „AMA MFA Fotos“ App

4.1 KORREKTURMÖGLICHKEIT AUF EIGENINITIATIVE

Seit Herbst 2023 können über die „AMA MFA Fotos“ App auch die Flächendaten des Mehrfachantrags, konkret die Schlagnutzungsart, die Begrünungsvariante oder die Codes, auf Eigeninitiative, also ohne vorher von der AMA einen Auftrag dafür erhalten zu haben, korrigiert werden.

Damit eine Korrektur möglich ist muss zuerst in der Schlagliste mit wenigen Klicks ein Auftrag für den betroffenen Schlag erstellt werden (siehe nachstehende grafische Darstellung).



Sofern es für die jeweilige Situation sinnvoll ist, können mit der Korrektur auch bis zu drei Fotos je Schlag mitgeschickt werden (Details dazu siehe Kapitel 4.2), dies ist jedoch nicht zwingend notwendig.

4.2 FOTONACHWEISE AUF EIGENINITIATIVE

In manchen Situationen, speziell bei zeitkritischen oder schwer nachweisbaren Förderauflagen, ist die Nachweiserbringung für die Einhaltung schwierig. Da die Auswertung der Satellitendaten ein umfassender, laufzeitintensiver Prozess ist und da Aufträge so spät als möglich versendet werden, um die Anzahl der benötigten Nachweise so gering wie möglich zu halten, kann es vorkommen, dass die Aufforderung durch die AMA erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, wo die Situation vor Ort nicht mehr fotografierbar ist.

Es liegt daher im eigenen Interesse aller antragstellenden Personen bei in diesem Merkblatt beschriebenen monitoringfähigen Förderauflagen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten gegebenenfalls Fotonachweise zu erstellen, damit diese im Bedarfsfall verfügbar sind. Bestens dafür geeignet ist die „AMA MFA Fotos“ App, da damit auch ohne erhaltene Aufträge Fotonachweise präventiv direkt an die AMA übermittelt werden können.

Die sofort an die AMA übermittelten Bilder stehen den AMA-Fachleuten im Bedarfsfall bereits zur Verfügung und es muss nicht erneut nachgefragt werden.

Damit für einen Schlag Fotos übermittelt werden können, muss zuerst in der Schlagliste mit wenigen Klicks ein Auftrag für den betroffenen Schlag erstellt werden. Danach können ein bis drei Fotos vom Schlag aufgenommen und mit einer Kategorie versehen werden.



Folgende Kategorien stehen in Abhängigkeit von der beantragten Feldstücksnutzungsart, bzw. Schlagnutzungsart zur Verfügung und müssen je Foto vergeben werden um klarzustellen, welcher Sachverhalt nachgewiesen werden soll:

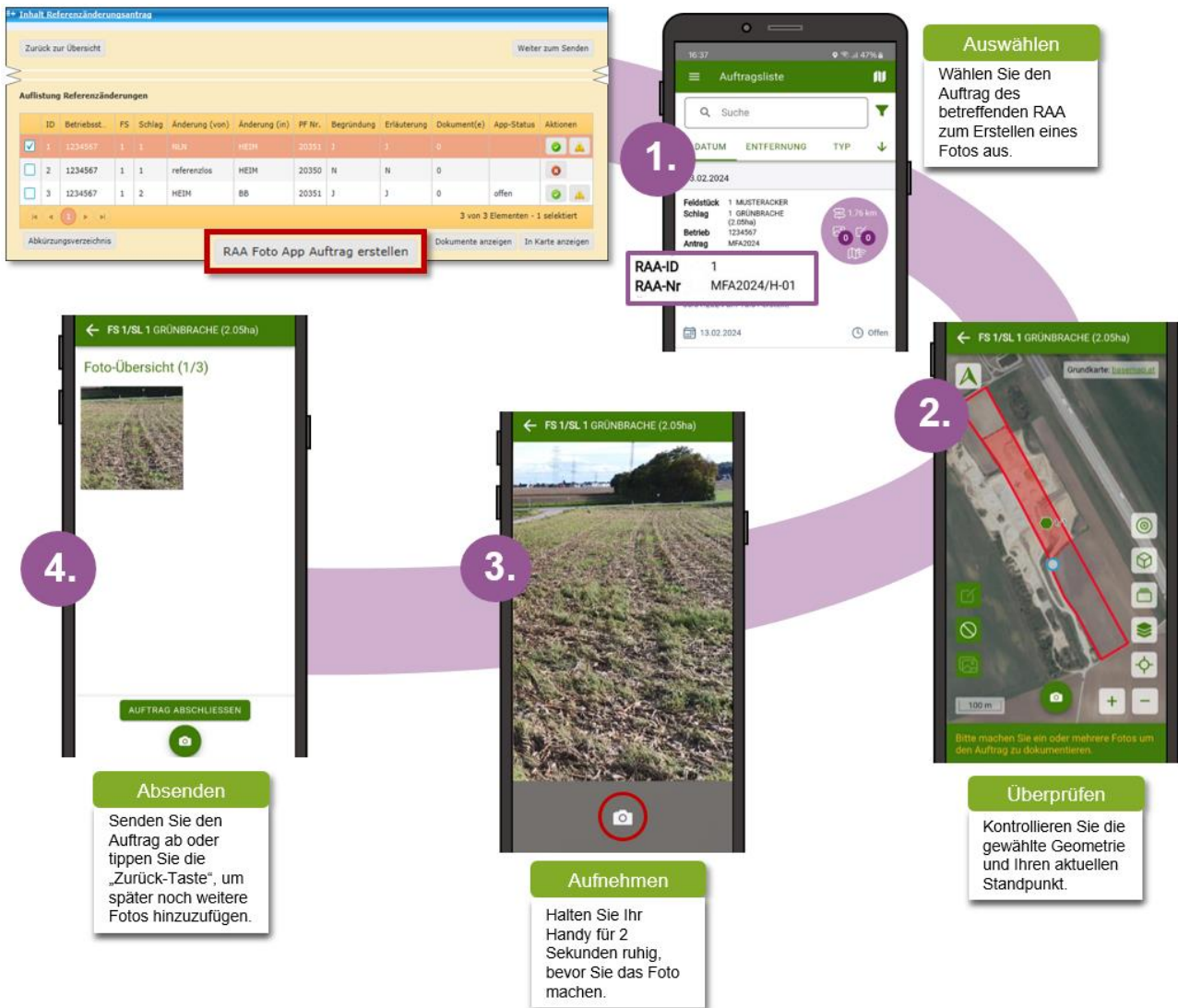
Anbau Hauptkultur	heuer noch ungenutzter Aufwuchs
Umbruch Hauptkultur	Beweidung findet gerade statt
Kultur vorhanden	Beweidung hat stattgefunden
Ernte	Nutzungsfreie Zeit
Bodenbearbeitung nicht wendend	Pflegeschnitt
Bodenbearbeitung wendend	Lagerfläche
Anbau Zwischenfrucht	Schwarzbrache
Zwischenfrucht vorhanden	Grünlanderneuerung
Umbruch Zwischenfrucht	Grünlandumbruch
Anbau Folgekultur	Grundinanspruchnahme
Folgekultur vorhanden	Höhere Gewalt
Häckseln/Mulchen	Außergewöhnlicher Umstand
Mahd	kurzfristige außerlandwirtschaftliche Nutzung
Einsaat Deckfrucht	Schädlingsbefall

Achtung:

Für die Meldung oberhalb gelb markierter Ereignisse ist die jeweils laut aktuell gültiger Rechtslage vorgeschriebene Meldeschiene zu verwenden. Details dazu sind im Merkblatt Mehrfachantrag 2024 erläutert. Die Meldung mit der „AMA MFA Fotos“ App ersetzt diese vorgeschriebene Meldepflicht nicht, sondern kann nur zusätzlich/unterstützend erfolgen.

4.3 FOTONACHWEISE FÜR REFERENZÄNDERUNGSANTRÄGE

Seit Februar 2024 können mit Hilfe der App auch Fotonachweise für Referenzänderungsanträge (RAA) übermittelt werden. Wenn bei Referenzänderungen ein aktueller Fotonachweis die Situation in der Natur beweisen soll, kann nun im eAMA ein RAA Foto App Auftrag erstellt werden. Dazu ist im INVEKOS-GIS der Referenzänderungsantrag (RAA) aufzurufen, der entsprechende Referenzfehler auszuwählen und auf „RAA Foto App Auftrag erstellen“ zu klicken. In der App wird sofort ein Auftrag angezeigt, mit dem der RAA durch Fotos ergänzt werden kann. Dies funktioniert auch dann, wenn der RAA bereits abgesendet wurde. Ein großer Vorteil im Vergleich zur herkömmlichen Vorgangsweise über eAMA stellt die automatisch exakte Fotoverortung und die Zuordnung zum betroffenen Referenzfehler dar.



4.4 INFOS UND WARNUNGEN

Infos und Warnungen werden in der „AMA MFA Fotos“ App in der Auftragsliste gemeinsam mit zu klärenden Sachverhalten dargestellt, sind aber unterschiedlich hervorgehoben durch definierte Symbole:

 ... Info

 ...Warnung

Warnungen werden in der Saison 2024 voraussichtlich für jahresübergreifende Förderauflagen ausgeschildert.

Infos werden in der Saison 2024 voraussichtlich nur für die Meldung des Blühbeginns von Hanfflächen verschickt. Durch die Übermittlung von entsprechenden Fotos entfällt dadurch die bisherige Meldung mittels Papierformular „Meldung über den Beginn der Blüte von Hanf“. Betroffene antragsstellende Personen werden darüber direkt informiert.

4.5 FUNKTIONSERWEITERUNGEN FÜR 2024





Auch während des Jahres 2024 sind Funktionserweiterungen in der „AMA MFA Fotos“ App geplant, die beiden wesentlichsten sind:

- Die Erweiterung der Korrekturmöglichkeit von allen beantragten Schlagattributen, z.B. der LN-Anteil bei Almweideflächen oder die Angabe einer Sorte
- Die Projektionsumrechnung von beantragten Schlägen für die Verwendung in GPS-Lenkssystemen mit einem APOS-RTK Korrektursignal.

Daher wird empfohlen die Version des Apps aktuell zu halten.

Darüber hinaus ermöglicht seit Mai 2024 die „AMA RinderNET mobil“ App als zweite App der Agrarmarkt Austria Rinderhalterinnen und Rinderhalter, ihre Rindermeldungen noch schneller und unkomplizierter durchzuführen. Zusätzlich können damit der Rinderbestand sowie Meldungen und Einzeltierdaten bequem abgefragt werden und Ohrmarken-nachbestellungen direkt bei den Tieren durchgeführt werden.

Mit folgenden QR Codes kann die App heruntergeladen werden:

Google Play Store	Apple App Store
 	 



Weitere Informationen zur App wie Kurzanleitungen und ein detailliertes Benutzerhandbuch sind unter <https://www.ama.at/fachliche-informationen/lebendrinderkennzeichnung/ama-rindernet-mobil-app/app> zu finden.

4.6 ALTERNATIVE HOCHLADEMÖGLICHKEIT ALS EINGABE

Sofern die Nutzung der „AMA MFA Fotos“ App nicht möglich ist oder andere Nachweise als geolokalisierte Fotos übermittelt werden sollen, steht im eAMA unter „Eingaben“ in der Kategorie „**Andere Eingaben**“ der Eintrag „**Flächenmonitoring**“ zur Verfügung. Damit können innerhalb der Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Auftrages Nachweise übermittelt werden, sofern dies nicht bereits mit der „AMA MFA Fotos“ App geschehen ist. Hierbei ist zu beachten, dass nur bestimmte Dateiformate (*.jpeg, *.jpg) zulässig sind und die jeweilige Dateigröße maximal 9 MB betragen darf.

Achtung:

Ist bereits eine Korrektur in der Flächenerfassung erfolgt, ist es nicht mehr erforderlich, dass mit einem Foto die tatsächliche Situation nachgewiesen wird. Zusätzliche Online Eingaben in anderen Bereichen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Sofern Fotos von beantragten Schlägen hochgeladen werden, wird dringend empfohlen, dass diese geolokalisiert sind. Ist dies nicht der Fall, können die Nachweise nur akzeptiert werden, wenn der AMA ohne übermäßigen Aufwand eine zuverlässige Nachverfolgung und Klärung von Förderauflagen möglich ist. Dazu müssen auf den Fotos jedenfalls eindeutige markante Punkte wie z. B. Einzelbäume, Gebäude oder Straßen neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen sichtbar sein.

Bezüglich der technischen Einstellungen für geolokalisierte Fotos auf unterschiedlichen Geräten sind folgende Aspekte zu beachten:

- Bei Smartphones oder Tablets mit Betriebssystem Android sind sowohl in den Kameraeinstellungen die Funktion zur Geoverortung, als auch in den allgemeinen Einstellungen die Standortermittlungen zu aktivieren.
- Bei Geräten mit dem Betriebssystem iOS sind in den Einstellungen unter „Datenschutz und Sicherheit“ die „Ortungsdienste“ zu aktivieren. Weiters muss in den Ortungsdiensten bei der Kamera der Zugriff auf den Standort mittels „Beim Verwenden der App“ eingestellt werden.
- Wird das geolokalisierte Foto nicht direkt über das Smartphone oder das Tablet zur Eingabe hochgeladen, ist darauf zu achten, dass die in der Bilddatei befindlichen Metadaten, die Ort und Zeitpunkt der Aufnahme beinhalten, auch mitübermittelt werden.
- Ein Foto, das z. B. via WhatsApp versendet wird, wird stets komprimiert und ohne Metadaten versendet und erfüllt daher nicht mehr die Ansprüche eines geolokalisierten Fotos. Wird das Foto per E-Mail versendet, sollte dies jedenfalls unkomprimiert erfolgen.
- Am sichersten ist es, das Foto mittels USB-Kabel vom Smartphone/Tablet auf den PC/Laptop zu überspielen, mit dem das Hochladen des geolokalisierten Fotos als Nachweis vorgenommen werden soll. Am PC oder Laptop sollte vor dem Hochladen zum Antrag mittels Rechtsklick auf das Bild unter „Eigenschaften -> Details“ jedenfalls überprüft werden, ob die Metadaten noch vorhanden sind.

Links zu den Einstellungen für geolokalisierte Fotos:

Standorteinstellungen bei Android-Geräten:

www.support.google.com/photos/answer/9921876

Standorteinstellungen bei Apple-Geräten:

www.support.apple.com/de-at/HT207092

5 AKTUALISIERUNGEN

Merkblatt für 2024 – Version 1 (Änderungen zu 2023)

- Editorial
- Sprachliche Formulierungen und Konkretisierungen
- 1.3 Monitoring Detailbeschreibung – Hinweise zu Korrekturen, Infos und Warnungen

- 2.3 ÖPUL – 3 Maßnahmen mit detaillierten Förderauflagen ergänzt
- Neuaufnahme von monitoringfähigen Förderauflagen mit ihren zulässigen Nachweisen im Kapitel 3, konkret betroffen sind Kapitel 3.6., 3.7, 3.14, 3.19, 3.20, 3.21, 3.22, 3.29, 3.30, 3.31, 3.32, 3.33, 3.34, 3.35, 3.36, 3.37, 3.38, 3.39, 3.40, 3.41, 3.42, 3.43, 3.44, 3.45, 3.46, 3.47, 3.48, 3.49, 3.50, 3.51
- „AMA MFA Fotos“ App - Neuaufnahme Kapitel 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5

6 KONTAKT

Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr unter 050 3151 99 - Menüauswahl 2 (eAMA / GIS) persönlich bzw. können Sie sich gerne per E-Mail unter einstiegshilfe@ama.gv.at an uns wenden.

Gerne steht auch die Landwirtschaftskammer als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung.

Umfangreiche Informationen sowie dieses Merkblatt sind unter [AMA Mehrfachantrag Merkblätter/Handbücher](#) auf der AMA-Homepage zu finden.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abteilung 5/Referat 13

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 295

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.